

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung
der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG)
„Kommunale Verkehrsüberwachung Wartburgkreis“
(i. F. Arbeitsgemeinschaft)

Präambel

Verkehrsüberwachung dient keinem Selbstzweck. Die Überwachung des fließenden Verkehrs dient dem Schutz von Rechtsgütern von Verfassungsrang, insbesondere dem Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und bedeutender Sachwerte. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs dient der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und flankiert die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

Im Freistaat Thüringen wird die Aufgabe der Verkehrsüberwachung arbeitsteilig zwischen der staatlichen Ebene (Polizei) und der kommunalen Ebene (Ordnungsbehörden) wahrgenommen. Die Mitglieder der mit diesem Vertrag zur bildenden kommunalen Arbeitsgemeinschaft haben das gemeinsame Ziel, künftig einen größeren kommunalen Beitrag zur Verkehrssicherheit zu leisten. Hierfür soll ein Zweckverband gegründet werden, dem seine Mitglieder die Aufgaben der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben übertragen. Eine rechtssichere und technisch verlässliche Verkehrsüberwachung erfordert fachlich gut ausgebildetes Personal und eine Ausrüstung, die dem jeweils erreichten Stand der Technik entspricht. Die Mitgliedsgemeinden sind davon überzeugt, dass kommunale Gemeinschaftsarbeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung auf einem der berechtigten Erwartung der Bürger entsprechenden Niveau ermöglicht.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bereitet die Gründung eines Zweckverbandes mit einem noch bestimmenden Sitz im Wartburgkreis vor. Diesem sollen die Aufgaben der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs übertragen werden. Er wird entwicklungs offen ausgerichtet, sodass ihm in Zukunft weitere Aufgaben übertragen werden können.
- (2) Die Vorbereitung erfolgt insbesondere durch

- Gewinnung von Mitgliedern des zu gründenden Zweckverbandes,
- Akquise von Fördermitteln,
- Einholung von Gutachten und Beauftragung von Beratungsleistungen sowie
- Abstimmung mit dem für polizeiliche und kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und den Aufsichtsbehörden.

§ 2 Beteiligte

(1) An der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Stadt Eisenach
- die Stadt Werra-Suhl-Tal
- die Gemeinde Gerstungen und
- die Gemeinde Hörselberg-Hainich

beteiligt.

(2) Der Arbeitsgemeinschaft können weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden, die der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterstehen, beitreten. Das Beitritts-gesuch ist an den Sprecher der Lenkungsgruppe zu richten und wird von diesem den Beteiligten unverzüglich mit der Bitte um Entscheidung binnen drei Monaten zugeleitet. Die An-nahme eines Beitritts-gesuchs bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe von zwei Dritteln der Mitglieder. Der Beschluss über die Erteilung oder Versagung der Zu-stimmung ist zusammen mit einem Auszug aus der Sitzungsniederschrift an den Spre-cher der Lenkungsgruppe zu übersenden. Dieser informiert die um Beitritt ersuchende Kommune, sobald das Quorum erreicht ist oder feststeht, dass es nicht erreicht werden kann. Ein erfolgreicher Beitritt wird zum Ersten des auf den Zugang dieser Mitteilung folgenden Monats wirksam.

(3) Die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist an den Sprecher der Lenkungsgruppe zu richten; ihr ist der entsprechende Be-schluss zusammen mit einem Auszug aus der Sitzungsniederschrift beizufügen. Im Übrigen gelten für die Kündigung die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

§ 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Beteiligtenversammlung und die Lenkungsgruppe.

§ 4 Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung besteht aus einem Vertreter je Beteiligter mit jeweils einer Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht auf eine andere Beteiligte übertragen werden. Sie ist mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag von einem Drittel der Beteiligten jeweils unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Sprecher der Lenkungsgruppe einzuberufen.
- (2) Die Beteiligtenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Lenkungsgruppe, die aus einem Sprecher und, soweit nicht vor der Wahl durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung getroffen wird, zwei Stellvertretern besteht.
- (3) Aufgaben der Beteiligtenversammlung sind darüber hinaus die Beschlussfassung über
 - die Durchführung finanzwirksamer Maßnahmen mit einfacher Mehrheit der Beteiligten,
 - die Feststellung der Erfüllung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Beteiligten und
 - die Feststellung der Nichterreichung oder Nichterreichbarkeit des Zwecks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Beteiligten.
- (4) Über Entscheidungen der Beteiligtenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und binnen eines Monats durch den Sprecher der Lenkungsgruppe an die Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die erste Beteiligtenversammlung wird durch den dienstältesten Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Sprechers der Lenkungsgruppe geleitet. Eine etwaige Vertretung richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach der Reihenfolge der Wahl.
- (2) Die Lenkungsgruppe kann die Beteiligten um Unterstützung bei und Mitarbeit in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft ersuchen. Dem soll im Rahmen vorhandener Kapazitäten entsprochen werden.
- (3) Die Lenkungsgruppe erstellt halbjährlich einen möglichst knapp zu haltenden Bericht über den Stand der Zweckerreichung und Aufgabenerfüllung (§ 1) und der Sprecher versendet diesen an die Beteiligten. Über wichtige zwischenzeitliche Entwicklungen informiert der Sprecher die Beteiligten ad hoc.

§ 5 Organisatorische Regelungen

- (1) Es wird keine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Korrespondenz innerhalb der Arbeitsgemeinschaft und nach Möglichkeit auch mit Dritten erfolgt per E-Mail. Vorlagen und Protokolle werden ausschließlich digital erstellt und bereitgestellt. Die Abgabe von Erklärungen und die Übermittlung von Unterlagen nach diesem Vertrag erfolgt digital, soweit nicht eine andere Form rechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Informationen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht per einfacher E-Mail versendet werden dürfen, werden über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) ausgetauscht.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die für die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft anfallenden Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.
- (2) Eigenmittel für finanzwirksame Maßnahmen werden durch die Beteiligten zu gleichen Teilen aufgebracht. Je Haushaltsjahr und Beteiligter ist eine Obergrenze von 3.000,00 Euro vereinbart.
- (3) Hat die Arbeitsgemeinschaft ihren Zweck erfüllt, so sind die von den Beteiligten bereitgestellten Mittel auf die finanzielle Erstausrüstung des zu gründenden Zweckverbandes anzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist. Die an der Gründung Beteiligten erhalten jeweils ein handschriftlich unterzeichnetes Original exemplar dieses Vertrages.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wird auf die Dauer von fünf Jahren gebildet. Stellt die Beteiligtenversammlung vorher die Erreichung, Nichterreichung oder Nichterreichbarkeit des Zwecks fest, gilt die Arbeitsgemeinschaft mit Wirkung zum auf den Beschluss folgenden Tag als aufgelöst.
- (3) Ändert sich der Mitgliederbestand infolge der Aufnahme oder des Ausscheidens einer Beteiligten, so erstellt der Sprecher der Lenkungsgruppe eine konsolidierte Fassung dieses Vertrages mit entsprechender Anpassung der Bestimmung, die die Beteiligten aufführt; in diesem Fall bedarf es keines gesonderten Beschlusses über die Änderung des Wortlauts. Diese konsolidierte Fassung des Vertragstextes mit der/den Mitteilung/-en nach § 2 Abs. 2 S. 5 als Anlage/-n und übermittelt der Sprecher der Lenkungsgruppe digital an alle Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Sonstige Änderungen dieses Vertrages können durch die Beteiligten einvernehmlich geregelt werden.

[Ort/Datum/Unterschriften]

ENTWURF